



Hessischer Eissport
Verband e.V.

D u r c h f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

**für die Meisterschaften der Senioren
sowie
Schiedsrichter-Durchführungsbestimmungen
und
Werbebestimmungen
und
Gebühren-Ordnung**

Saison 19/20
Stand: August 19

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Durchführung: Hessischer Eissport-Verband *Eishockey*
- 1.2 Gesamtleitung EHO
und Ligenleitung Senioren: Bernhard Sturm
Goethestr. 37, 64546 Mörfelden-Walldorf,
Tel.: 06105-951685, Fax: 06105-951686
Mobil: 0176/60965653
E-mail: bernhard.sturm@arcor.de
- 1.3 Nachwuchs
- 1.3.1 Jugendobmann: Michael Schulz
Luisenstraße 8, 63067 Offenbach
Mobil: 0177/2375555
E-Mail: hev@schulz-of.de
- 1.3.2 Ligenleitung Nachwuchs: Jobst Braun
Wächtersbacher Straße 54, 60386 Frankfurt
Tel./Fax.: 069/472939
E-mail: jobst.braun@nachwuchs-loewen.de
- 1.4 Schiedsrichterwesen: Steffen Amos
Rödger Hauptstr. 36, 61231 Bad Nauheim
Tel.: 06032/6825, Fax: 06032/920463
Mobil: 0176/22047256
E-mail: s.amos@t-online.de
- 1.5 Paßstelle-HEV: Paßstelle EHV-NRW
EHV Geschäftsstelle
Vennhauser Allee 226, 40627 Düsseldorf
Tel.: 0211-68850580 (Mo. - Fr. 10:00-14:00 Uhr)
Fax: 0211-68850584
Kein Publikumsverkehr!!
Termine nach Vereinbarung
E-mail: gs@ehv-nrw.de
- 1.6 Spielberichtsauswertung: Jobst Braun
Wächtersbacher Straße 54, 60386 Frankfurt
Tel./Fax.: 069/472939
E-mail: jobst.braun@nachwuchs-loewen.de
- 1.7 Schiedsgericht: Thomas Nickel
Steinerne Pforte 23, 61194 Niddatal
Tel.: 06187/9056662, Fax: 06187/4137496
Mobil: 0177/8910000
E-mail: t.nickel@web.de

2. Spielbestimmungen

- 2.1.1 Der Eishockey-Spielbetrieb des Hessischen Eissport-Verband e.V. (HEV) wird nach den Satzungen und den Ordnungen von HEV, den Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF), und den nachstehend erlassenen Durchführungsbestimmungen durchgeführt.
- 2.1.2 Als Meisterschaftsspielbetrieb des HEV zählen alle Spielrunden bzw. Qualifikations- und Relegationsspiele. Diese Meisterschaften gelten als ein Spielbetrieb im Sinne von Art. 28 DEB-SpO. Gemäß Art. 24 DEB-SpO wird vom LEV Hessen die Federführung für den Spielbetrieb übernommen, an welchem sich auch Vereine anderen LEV's beteiligen können. Vereine anderer LEV's unterwerfen sich hierzu der Sportgerichtsbarkeit des LEV Hessen.
- 2.1.3 Sämtliche Benachrichtigungen erfolgen an die vom Verein dem Verband gemeldete Anschrift. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zuständigen Funktionäre entsprechend informiert sind.
- 2.1.4 Die Vereine sind gehalten, die Durchführungsbestimmungen allen Trainern und Betreuern zu gänglich zu machen. In Streitfällen ist auch den eingeteilten Schiedsrichtern ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.
- 2.1.5 Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlaß der Durchführungsbestimmungen 2020/2021, sofern nicht vorher andere Entscheidungen getroffen worden sind.

2.2 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners, Nichtantreten

- 2.2.1 Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenverwaltung (Art. 2.6.2) zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, ist der Spielgegner berechtigt, über die Ligenleitung Schadenersatz, bis max. € 250,- (prüffähige Belege beifügen), zu fordern.
- 2.2.2 Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten ab offiziellem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand "Nichtantreten" gegeben ist. Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung, maximal 30 min, wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden, wenn nötig mit verkürzten Pausen. Diese Entscheidung treffen vorbehaltlich der Verbandsentscheidung die Schiedsrichter.

2.3 Ärztlicher Dienst

- 2.3.1 Der gastgebende Verein ist im Senioren- und Damenspielbetrieb verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter im Stadion zur Verfügung zu halten. Für den Sanitätsdienst im Nachwuchsbereich reicht eine Sanitätsausbildung von 8 Doppelstunden die nicht älter als 2 Jahre sein darf. Dieser Sanitätsdienst muss auf Grund seiner Bekleidung, Armbinde o.ä. erkennbar sein. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transportes oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört. Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins
- 2.3.2 Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die **Unterschrift** (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des Arztes bzw. des ausgebildeten Sanitäters auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, daß die Unterschriftsleistung die persönliche Anwesenheit des Arztes bzw. des ausgebildeten Sanitäters verbürgt. Wird während des Spiels festgestellt, daß der Arzt bzw. der ausgebildete Sanitäter nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 30 Minuten - ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit - einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt bzw. der ausgebildete Sanitäter in der geforderten Zeit eintrifft.

2.4 Schiedsrichter

- 2.4.1 Die Schiedsrichter werden für alle Ligen vom den SR-Obmann des HEV eingeteilt. Die Kosten gehen zu Lasten des Heimvereins.
- Es wird in HL und LL das 2-Mann-System angewendet.
- 2.4.3 Je Verein ist pro Seniorenmannschaft (Damen und Herren) und Junioren-Mannschaft, sowie für je zwei Nachwuchs-Mannschaften, welche im HEV-Spielbetrieb sind, ein Schiedsrichter zu benennen. Diese Schiedsrichter müssen jederzeit einsetzbar sein. Für jeden fehlenden lizenzierten SR ist eine Ausgleichabgabe lt. GO zu entrichten.
- 2.4.4 Aktive Spieler als Schiedsrichter werden nur zu 1/3 dem Verein angerechnet, d.h. es sind min. 3 aktive Spieler als SR zu melden.
- 2.4.5 Je Teilnehmender Mannschaft (Senioren und Nachwuchs) muß ein ausgebildeter und geprüfter Hauptzeitnehmer bzw. Punkteähler gemeldet und während der Spiele anwesend sein. Für nicht anwesende HZ/PZ ist eine Verwaltungsgebühr lt. GO zu entrichten.
- 2.4.6 Die Ausbildung und Prüfung erfolgt durch den **HEV**, einmal jährlich und gilt bis auf Widerruf.

2.5 Spielerbänke

Die Spielerbank der Gastmannschaft muß mit der der Heimmannschaft identisch sein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten und Größenverhältnisse, der Qualität und der Sichtmöglichkeiten für Spieler und Offizielle sowie der Schutzvorrichtungen.

2.6 Eintrittskarten

Es wird auf Art. 45 SpO hingewiesen.

Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 6 Vorstandskarten kostenlos zu.

Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter.

Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.

Mitglieder des Vorstands sowie die in Ziffer 1.2 genannten Personen erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.

Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliegen diese dann nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn die Anzahl 50 Karten nicht überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen.

2.7 Spieltermine

- 2.7.1 Die auf den Termintagungen festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten sind verbindlich. Die dort erstellte amtliche Terminliste ist Bestandteil des Anhangs dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen. Während der laufenden Wettkampfsaison wird die amtliche Terminliste ständig aktualisiert im Internet veröffentlicht.
- Vereine, die zu den vom HEV festgesetzten Termintagungen keine voll verantwortlichen Vertreter entsenden, haben die Termine, die festgesetzt werden, zu akzeptieren.
- Vereine, die zu den vom HEV festgesetzten Termintagungen keinen Vertreter entsenden, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb.
- 2.7.2 Spielverlegungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und Genehmigung der Ligenverwaltung vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn **beide** beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, daß alle Formalitäten erfüllt werden. Notwendige Spielverlegungen sind der Ligenverwaltung spätestens 7 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin mitzuteilen. Bei späterer Meldung ist die ordnungsgemäße Verlegung des Spiels nicht gewährleistet, das Spiel wird für den absagenden Verein als **verloren** gewertet, Ausnahme beide Vereine und die SR stimmen schriftlich zu.

Können bei kurzfristigen Spielverlegungen die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichter-Kosten.

Können sich die beteiligten Vereine nicht in angemessener Zeit auf einen zumutbaren neuen Termin einigen, wird dieser von der Ligenverwaltung ohne Einspruchsmöglichkeit festgesetzt.

Auf Art. 38.5 SpO wird hingewiesen.

2.7.3 Kann ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung dieses Spiels. Sie ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26 Ziff. 3.5 SpO nicht gebunden.

2.7.4 Spielverlegungen sind gebührenpflichtig!

Für jede Spielverlegung ist eine Verwaltungsgebühr lt. GO zu entrichten.

Als Spielverlegung gilt auch eine Terminänderung (Spielbeginn) am in den Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes o. ä.

2.8 Verbandsabgaben, Ausgleichsabgaben

2.8.1 Die Spielabgabe beträgt, 3%, der Bruttoeinnahme abz. MwSt. Auf Art. 44 SpO wird hingewiesen.

Die Abrechnungen der Verbandsabgaben für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele müssen jeweils für einen Kalendermonat am 05. des Folgemonats dem HEV vorgelegt werden.

Die Abrechnung der Dauerkarten muß spätestens am 01.12. eines Jahres dem HEV vorgelegt werden.

Die Bezahlung der Verbandsabgaben für Zuschauereinnahmen erfolgt in vier Raten, und zwar als Abschlagszahlung am 01.11., am 01.12. und am 01.02. einer Wettkampf-Saison sowie einer Abschlußzahlung nach Vorlage der letzten Abrechnungen gem. Abs. 1.

Die Festlegung der Höhe der Abschlagszahlungen obliegt dem Eishockey-Obmann LEV.

Diesem steht es frei, als Grundlage entweder die Zuschauereinnahmen der vergangenen Jahre oder die Zahlen einer Planrechnung der laufenden Wettkampf-Saison heranzuziehen.

Nichtzahlung bzw. -abrechnung hat Spiel- und/oder Verbandsverbot zur Folge. Darüber hinaus werden Verzugszinsen und Mahngebühren gem. GO erhoben.

2.8.2 Die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften müssen von lizenzierten Trainern bzw. Übungsleitern trainiert und auch gecoacht werden. Hat ein Verein für eine Mannschaft keinen lizenzierten Trainer/Übungsleiter, so ist eine **Ausgleichsabgabe je Saison in Höhe gem. GO zu zahlen**.

Der Trainer/Fachübungsleiter hat vor Spielbeginn in der Schiedsrichter-Kabine im Beisein der Schiedsrichter auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben. Der für eine bestimmte Mannschaft gemeldete lizenzierte Trainer/Fachübungsleiter kann im Verhinderungsfall durch einen anderen von diesem Verein gemeldeten Trainer/Fachübungsleiter vertreten werden, ohne dass eine Zusatzmeldung anzufertigen ist. Handelt es sich bei der Vertretung nicht um einen auf der Trainermeldung des Vereins aufgeführten Trainer/Fachübungsleiter, ist vom Verein eine Zusatzmeldung zu fertigen. Der Trainer/Fachübungsleiter ist innerhalb von 7 Tagen formlos unter Beifügung einer Kopie der Trainerlizenz bei der Ligenverwaltung HEV nachzumelden. Die Originallizenz ist bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen.

Wird festgestellt, dass der gemeldete Trainer einer Mannschaft diese tatsächlich nicht trainiert oder coacht („Strohmannfunktion“), kann ihm die Trainerlizenz entzogen. Über die Dauer der Entziehung entscheidet, auf Antrag, das Spielgericht.

Auf Art. 23 Ziff. 4.3 SpO wird ausdrücklich hingewiesen, für Mannschaften der Landesliga wird Art. 23 Ziff. 4.3 SpO nicht angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass schon allein die Unterschrift auf dem Spielbericht ausreicht.

Als vorzulegende **Original-Lizenz** der Trainer/Fachübungsleiter werden nur akzeptiert:

- Trainer-A-Lizenz des DEB,
- Trainer-B-Lizenz des DEB,
- Trainer-/Fachübungsleiter-Gastlizenz des DEB,
- Fachübungsleiter-Lizenz der LEV,
- Sondergenehmigung des Hessischen Eissportverband e.V.

Sondergenehmigungen für die als Trainer ohne Lizenz gemeldeten Personen werden nur in folgenden Fällen erteilt:

- falls für einen angemeldeten Teilnehmer eine Teilnahme an der Ausbildung aus wichtigen Gründen nicht möglich war und Verein und Teilnehmer sich zur Teilnahme im nächsten Jahr verpflichten (Einzelfallprüfung)

- falls für eine Mannschaft kein lizenziertes Trainer gemeldet wurde und die fällige Ausgleichsabgabe gezahlt wurde,
- Eine solche Person darf den Spielbericht nur als Trainer und nicht zusätzlich noch als Mannschaftsführer unterschreiben.

Kann die Originallizenz oder Sondergenehmigung nicht vorgelegt werden, ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle).

2.8 Spielberichte/Spielzeitnahme

2.9.1 Gem. IIHF-Regelbuch müssen ab der Saison 10/11 alle Stadionuhren rückwärts laufen.

In allen Stadien, wo dies nicht realisierbar ist, weil die Uhr dies nicht kann, läuft die Uhr vorwärts. Es wird deswegen kein Zusatzbericht geschrieben. Wie die Uhr läuft, ist aus dem Eintrag im Spielbericht rechts oben zu erkennen.

In allen HEV-Ligen werden die Zeiten immer so eingetragen wie die Stadionuhr tatsächlich läuft, bzw. das EDV-Programm dies im elektronischen Spielbericht einträgt.

2.9.2 Die Spielberichtsbögen sind - ggf. zusammen mit der schriftlichen Mannschaftsaufstellung - sorgfältig und gut leserlich in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen und den Schiedsrichtern zusammen mit einem Formblatt "Zusatzmeldung" spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Kontrolle vorzulegen. Darüber hinaus sind weitere Formblätter "Zusatzmeldung" bereitzuhalten, die bei Bedarf den Schiedsrichtern oder der Gastmannschaft auszuhändigen sind. Die Spielberichte sind von den Schiedsrichtern binnen dreier Tage einzusenden an,

Senioren und Nachwuchs: **Jobst Braun**
Wächtersbacher Str. 54
60386 Frankfurt

Die gem. SpO vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden.

Für jede Zusatzmeldung ist eine Verwaltungsgebühr lt. GO zu entrichten.

Den SR ist das Original und 2 Kopien, sowie der Gastmannschaft 1 Kopie auszuhändigen.

In der Saison 19/20 wird der SEV-Manager eingesetzt.

2.9 Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen

Die bereitete Eisfläche muß mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt. Die blauen Drittelinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein.

Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 20 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung.

Das Eis darf erst betreten werden, nachdem der Sanitätsdienst gem. Ziff. 1.5 seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche belassen.

Werden zum Warmlaufen eigene Trikots benützt, müssen diese nummeriert sein und jeder Spieler dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen bei Spielen von Seniorenmannschaften 15 Minuten, bei Spielen von Nachwuchsmannschaften 10 Minuten (eine Mindestpause von 5 Minuten darf hier nicht unterschritten werden). In den Altersklassen Knaben und jünger wird die den Mannschaften zur Verfügung stehende Warmlaufzeit auf 5 Minuten beschränkt; es erfolgt zwischen Aufwärmen und Spielbeginn keine Eisaufbereitung; auf eine der beiden Eisaufbereitungen in den Drittelpausen (in der Regel in der zweiten Drittelpause) kann verzichtet werden.

Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Ende der Drittelpause die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen.

Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung der Ligenverwaltung, die den Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden.

In der Kreisliga bedarf es für die Verkürzung der Drittelpausen auf 10 Minuten und für den Verzicht auf die Eisaufbereitung zwischen Warmlaufen und Spielbeginn keiner Genehmigung.

Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Drittelpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben. Bei Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der Eisaufbereitung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

2.10 Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielverkehr

2.11.1 Vereine, die mit einer oder mehreren Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb des HEV teilnehmen wollen, müssen sich für jede dieser Mannschaften zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb, bis spätestens zur Termintagung bei der Ligenverwaltung eingehend, formlos bewerben.

Die Bewerbung kann - ausgenommen Ziff. 2.11.2 - nicht für eine bestimmte Liga erfolgen.

2.11.2 Vereine, die aus dem Meisterschaftsspielbetrieb des DEB ausscheiden oder zu diesem trotz sportlicher Qualifikation nicht zugelassen werden, können sich für eine höhere als die unterste Liga bewerben. Die Zulassung zu einer höheren Liga bedarf - unbeschadet sonstiger Voraussetzungen - der Zustimmung des Eishockey-Obmannes.

2.11.3 In analoger Anwendung der Bestimmungen der DEB-Ligenordnung (LO) über die Zulassung von Vereinen zum Meisterschaftsspielbetrieb können vom HEV Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Dabei kann gefordert werden, daß bestimmte technische und verwaltungsmäßige Voraussetzungen (LO Art. 6 c) erfüllt werden, insbesondere die Hinterlegung von Kautionen oder die Erfüllung von anderen Auflagen, die das Risiko der anderen Vereine im Falle eines Ausscheidens aus dem Meisterschaftsspielbetrieb mindern. Desweiteren kann die Zulassung z.B. davon abhängig gemacht werden, daß für den Gegner zumutbare Bedingungen angeboten werden (z.B. Spielbeginn, Spielort).

2.11.4 Für die Zulassung ist eine Gebühr zu entrichten und eine Mindestkaution zu hinterlegen:

Liga:	Aufnahmegebühr:	Kaution:
Hessenliga	€ 300,--	€ 750,--
Landesliga	€ 200,--	€ 500,-- (gilt auch in der Saison 19/20)
Bezirksliga	€ 150,--	€ 250,--

Die Aufnahmegebühr und Kaution sind sofort, nach dem Erhalt der Rechnung auf das HEV-Konto, Frankfurter VB, einzuzahlen.

IBAN: DE03 5019 0000 4201 5183 13, BIC: FFVBDEFF

2.12 Zurückziehen von Mannschaften

2.12.1 Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, die sich für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, rücken keine anderen Mannschaften nach, wenn die in Frage kommenden Terminplanungen schon abgeschlossen sind.

2.12.2 Bei Ausscheiden einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb, werden alle Spiele dieser Mannschaft in der Runde in der sie ausscheidet nicht gewertet.

2.13 Aufstieg

2.13.1 Die Teilnehmer der Hessenliga ermitteln, wie im Spielmodus festgelegt, den **Hessenmeister** und möglichen **Aufsteiger** in die RL West (NRW).

2.13.2 Die Teilnehmer der Landesliga ermitteln den möglichen **Aufsteiger in die Hessenliga**.

Aufstiegsberechtigt sind nur 1. Mannschaften. 2. bzw. 3. Mannschaften sind nur dann aufstiegsberechtigt, wenn in der höheren Klasse keine Mannschaft des eigenen Vereins spielt.

2.13.3 Bleibt frei.

2.13.4 Rangfolge bei Auf- und Abstieg

Müssen Ligen, bei denen es direkte Auf- oder Absteiger gibt, aufgefüllt werden, gilt folgende Rangfolge für Nachrücker:

- a) zuerst die Absteiger aus der betroffenen Liga,
- b) danach die platzierten Vereine 2-4 der darunter liegenden Liga, die nicht direkt aufgestiegen sind, jeweils in der Reihenfolge ihrer sportlichen Qualifikation.

2.13.5 Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, d.h., daß bei einer notwendigen Auffüllung von Spielklassen mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Mannschaften, die - obwohl dafür qualifiziert - nicht an Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden teilgenommen haben, sowie Mannschaften, die einen Aufstiegsverzicht erklärt haben, kommen als zusätzliche Aufsteiger nicht in Betracht.

2.13.6 Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h., daß bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte Liga (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten), sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 SpO und aufgrund der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch den DEB mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

2.13.7 Art. 23.2 SpO bzw. Art. 6 d LO wird von diesen Vorschriften nicht berührt.

2.14 Aufstieg/Abstieg zur DEL und DEL2

Verliert eine Kapitalgesellschaft durch sportlichen Abstieg das Recht zur Teilnahme an einer von DEL bzw. DEL2 organisierten Liga, kann das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb des HEV nur auf den Verein, der mit der Kapitalgesellschaft einen Kooperationsvertrag geschlossen hat (Stammverein), übertragen werden. Dieser Verein muss Mitglied des HEV sein. Er ist berechtigt, als sportlicher Absteiger in der höchsten Spielklasse des HEV zu spielen. Ziff. 15.3 und Ziff. 15.4 bleiben unberührt.

Verliert eine in Ziff. 15.1 genannte Kapitalgesellschaft aus anderen als durch sportlichen Abstieg veranlassten Gründen die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb der DEL oder DEL2, so entscheidet der HEV über die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb des HEV und über die Spielklassen-Einstufung des Stammvereins.

Ein Verein/Club kann mit seiner Mannschaft in die DEL- oder DEL2 nur aufsteigen, wenn er sich dafür sportlich qualifiziert hat und der HEV den Aufstieg genehmigt. Nimmt ein Verein/Club ohne sportliche Qualifikation und/oder ohne Genehmigung des HEV am Spielbetrieb der DEL oder DEL2 teil, so wird die Mannschaft bei Rückkehr in den Spielbetrieb des HEV in die unterste. Spielklasse eingestuft. Der Verein kann, solange diese ungenehmigte DEL- oder DEL2-Spielberechtigung besteht, auch wenn sie auf eine Kapitalgesellschaft übertragen wird, mit keiner weiteren Seniorenmannschaft am Spielbetrieb des HEV teilnehmen.

Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften der Mitgliedsvereine, die die Voraussetzungen erfüllen, und die vom HEV zugelassenen Mannschaften von Mitgliedsvereinen. Pro Mitgliedsverein kann nur eine einzige Seniorenmannschaft in derselben Spielklasse (Liga) spielen. Damenligen zählen dabei als eigene Ligen. Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) können mit ihren Mannschaften keine Aufnahme in den Spielbetrieb des HEV finden.

2.15 Lautsprecherdurchsagen

Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden.
Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen vorgenommen werden.

Alle Durchsagen müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation vorgenommen werden. Das gilt auch für eventuelle Musikeinspielungen!

Während das Spiel **läuft** und bei den **Auszeiten** sind keine **Musikeinspielungen** erlaubt.

2.16 Zufahrt zum Stadion

Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichter-beobachtern ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW an das Eisstadion heranzufahren.

2.17 Spieltore

Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF Regel 20 verwendet werden. Die sog. Flatternetze in den Toren sind nicht mehr zulässig. Ebenso nicht mehr zulässig sind die alten Tore mit den beiden Rundbögen im Torinnenraum ohne Verkleidung und Schutzpolsterungen. An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbogen. Für die Aufnahme dieser Dorne in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten.

2.18 Spielregeln

- 2.18.1 Abweichend von Regel 40 des Offiziellen Regelbuches können Helm, Hose und Strümpfe in Ausnahmefällen unterschiedliche Farben haben.
- 2.18.2 Gem. Beschluß der Nachwuchskommission kann jeder Verein für bis zu fünf Spielern eine Over-Age-Genehmigung erhalten.
- 2.18.3 Die Platzierung in den Meisterschaftsspielen erfolgt nach Punkten und Toren, wobei abweichend von Art. 26 Ziff. 1 SpO folgendes gilt:
- a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, ein Niederlage mit 0 Punktwertung gewertet.
 - b) Bei Senioren-Spielen, die nach der regulären Spielzeit unentschieden sind, folgt ohne Pause ein Penalty-Schießen bis zur Entscheidung. Das Spiel wird für den Sieger mit 2 Punkten und für den Verlierer mit 1 Punkt gewertet.
 - c) Bei Nachwuchs-Spielen siehe Sonderregeln der jeweiligen Altersklassen.
- 2.18.4 Abweichend von Art. 26 Ziff. 3.5 SpO erfolgt die Wertung mit 0 Punkten und 0:5 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet. Haben beide Vereine einen Wertungsbestand erfüllt, wird das Spiel gegen beide Vereine mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet.

2.19 Schutzausrüstung (IIHF-Regel 190)

- 2.19.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 190 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Dazu gibt es zwischen der IIHF und dem für Deutschland zuständigen EU-Normenausschuss derzeit noch unterschiedliche Auffassungen. Aus sicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt:
Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei Gittermasken dürfen die Gitterstäbe nur senkrecht und waagrecht angeordnet sein.
*Ausgenommen hiervon ist der ReidiC-Torhüter-Vollkopfschutz mit der **neuen** ReidiC Gittermaske.*
- b) Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass der Puck die Torhütermaske nicht durchdringen kann.
- d) Ein festaufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein.

Die Torhütermaske „BADGER MASK“ ist mit einem handelsüblichen COOPER HM 50 Gitterzugelassen.

Der ReidiC-Torhüter-Vollkopfschutz mit der neuen ReidiC-Gittermaske ist von dem schwedischen Hersteller der vorstehenden Masken neu auf den Markt gebracht worden. Sie ist CE-genormt und nach DIN EN 967 zugelassen. Sie entspricht der IIHF-Regel-Vorgabe, da weder Puck noch Stock schaufel durch die Maske dringen können.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem kennzeichnenden Aufkleber versehen sind. Fehlt der Aufkleber, darf der Torhüter-Vollkopfschutz nicht getragen werden.

Nicht zugelassen sind weiterhin ITECH-Klarsichtmasken und alle sonstigen Masken, sofern sie nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen.

Spielerhelme älterer Bauart, die eventuell den heutige gültigen Normen nicht entsprechen, dürfen nur getragen werden wenn der Spieler eine Unbedenklichkeitserklärung des Herstellers vorlegen kann. Fehlt diese Unbedenklichkeitserklärung, für deren Beschaffung der Spieler selber verantwortlich ist, darf der Spielerhelm nicht getragen werden.

- 2.19.2 **Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) gem. I.I.H.F. Regel 31 tragen.**
 Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger sowie Damespielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.
- 2.19.3 **Alle Spieler der Altersklasse unter 20 Jahren, die keinen Vollgesichtsschutz tragen, müssen einen maßgefertigten Zahnschutz tragen.**
- 2.19.4 **Alle Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger sowie Damenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen (I.I.H.F Regel 35).**
- 2.19.5 **Des weiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen in IIHF-Abschnitt 4 hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.**
- 2.19.6 Der Trainer, die Mannschaftsführung und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dieses ohne Aufforderung durch Verbandsinstitutionen vor Spielbeginn zu kontrollieren.
- 2.19.7 Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

2.20 Signale

Die Verwendung von Luftdruckhörner o.ä. ist in den Stadien verboten.

Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.

Die Auslösung der Signale soll automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muß sichergestellt sein, daß der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. Sogenannte Handsirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwandt werden.

Zur Klarstellung über die Spielzeit eines jeden Drittels wird darauf hingewiesen, daß die Zeit bis einschließlich 19 Minuten und 59 Sekunden läuft. Sobald die Uhr 20 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit bereits beendet. Dieses gilt für Verlängerungen analog.

Bei einer rückwärtslaufenden Uhr dauert das jeweilige Drittel bzw. die Verlängerung bis einschließlich Sekunde 1.

2.21 Mannschaftsmeldungen

2.21.1 Sämtliche aktiven, spielberechtigten Spieler (gem. Art. 52 a SpO) jeder Mannschaft sind mit folgenden Angaben an die Ligenverwaltung zu melden:

Rücknummer (1-99), Name, Vorname, Paß-Nr. (ggf. Hinweis auf niedrigere Altersklasse z.B. Junioren in Senioren), Geburtsdatum, Spielposition.

Die angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Meisterschaftsrunde beibehalten werden. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern im Spielbericht zusätzlich in Klammern vor dem Spielernamen einzusetzen.

In der Mannschaftsmeldung sind der verantwortliche Mannschaftsführer und der verantwortliche Trainer (siehe Ziff. 2.8.2) zu melden. Eine Kopie der Trainerlizenz bzw. der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist beizufügen. Außerdem sind die Schiedsrichter (vgl. Ziff. 2.3.3) formlos zu melden.

Die Meldung hat bis eine Woche nach Beginn der Meisterschaftsrunde dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen zu erfolgen.

Werden Spieler eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist die Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 14 Tage nach dem ersten Einsatz auf dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen vorzunehmen.

Es dürfen in **allen Ligen max. zwei** transferkartenpflichtige Spieler gem. Art. 63 Ziff. 2 SpO eingesetzt werden.

Nehmen aus einem Verein der gleichen Altersklasse zwei Mannschaften in verschiedenen Ligen teil, so ist ein Wechsel von Spielern der höheren Liga zur niedrigeren Liga **nicht** möglich. Ein Wechsel von Spielern der niedrigeren Liga zur höheren Liga ist nur für **vier** Spiele möglich.

Danach ist ein Wechsel dieser Spieler in die niedrigere Liga nicht mehr möglich.

2.21.2 Bei der Mannschaftsmeldung sind nachstehende Mindeststärken zu erfüllen:

Hessenliga	16 Spieler
Landesliga	16 Spieler
Bezirksliga	16 Spieler

2.21.3 In Frauen-Mannschaften dürfen neben Frauen und Mädchen der Juniorenaltersklasse auch Mädchen der Jugendaltersklasse eingesetzt werden.

Darüber hinaus dürfen - in Meisterschaftsspielen bis zu drei - Mädchen der Schüleraltersklasse eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Diese Sondergenehmigung ist den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Die Ausstellung eines Spielerpasses durch die Paßstellen beinhaltet keinen Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung.

In Abänderung des Art. 26.3.1.1 SpO kann auch mit weniger als 9+1 gespielt werden, vorausgesetzt beide Mannschaften stimmen dem zu, ein entsprechender Zusatzbericht muss angefertigt werden.

2.22 Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften

2.22.1 1b-Mannschaften sind mit folgenden Auflagen zum Spielbetrieb zugelassen:

- Bei Meisterschaftsspielen darf in der 1b-Mannschaft kein Spieler der ersten Mannschaft eingesetzt werden.
- Vereine, deren 1b-Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, müssen bis zum jeweiligen Beginn ihrer Meisterschaftsrunde die Spieler ihrer ersten Mannschaft gemeldet haben.
- Als Spieler der ersten Mannschaft gelten:

Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung enthalten sind (die Mannschaftsmeldung der ersten Mannschaft kann bis 15.01. einmal geändert werden. Saison 19/20: Sonderfall Eintracht Frankfurt, es können nur Spieler die in der Erstmeldung in der 2. Mannschaft gemeldet waren wieder zurückgestuft werden.)

Seniorenspieler, die vier Meisterschaftsspiele in der laufenden Wettkampf-Saison in der ersten Mannschaft bestritten haben.

2.22.2 Die Regelung gem. Ziff. 1 findet analog Anwendung, wenn im Nachwuchsbereich von einem Verein in einer Altersklasse zwei Mannschaften gemeldet werden.

2.23 Ehrungen

Die Ehrungen erfolgen nach Abschluß der Meisterschaften.

2.24 Doping

Die Satzung des HEV regelt die Gültigkeit des Anti-Doping-Codes der nationalen Doping-Agentur (NADA) und den zuständigen Rechtsweg (Deutsches Sportschiedsgericht)

2.25 Sondermaßnahmen und Erlasse

Der HEV-Eishockey-Obmann ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampf-Saison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder in ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn - bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens - diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom HEV Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden. Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von evtl. Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

2.26 Ergebnisdienst

Die Spielergebnisse sind von der Heimmannschaft **sofort nach dem Spiel** mitzuteilen:

- Senioren: Tel.: 06105-95 16 85 (Anrufbeantworter)
 Fax.: 06105-95 16 86
 bernhard.sturm@arcor.de

- Nachwuchs: Tel.: 069-47 29 39 (Anrufbeantworter)
 Fax.: 069-47 29 39
 jobst.braun@loewen-nachwuchs.de

Für jede verspätete Meldung eine Verwaltungsgebühr lt. GO berechnet.

2.27 Sportgerichtsbarkeit des HEV-Eishockey-

Anträge und Rechtsmittel (jeweils dreifache Ausfertigung) sind bei dem Vorsitzenden des HEV-Schiedsgerichts einzureichen. Der erforderliche Kostenvorschuß in Höhe von € 300,- ist auf das **Konto : Frankfurter VB, IBAN: DE03 5019 0000 4201 5183 13, BIC: FFVBDEFF** einzuzahlen. Stellungnahmen (dreifache Ausfertigung) und Unterwerfungserklärungen sind bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen.

3. SCHIEDSRICHTER-DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

3.1 Allgemeines

Für alle Schiedsrichter gelten verbindlich die in Ziff. 2 genannten Bestimmungen. Auf Art. 7 SRO wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Schiedsrichterpauschalen umfassen:

- a) Ausrüstungszuschuß
- b) Fahrtkosten
- c) sonstige Kosten

Es gelten die im folgenden festgelegten Sätze.

3.2 Pauschalen

3-Mann-System	Junioren	HSR	€ 85,--
		LSR	€ 70,--
2-Mann-System	Hessenliga	SR	€ 110,--
	Landesliga	SR	€ 105,--
	Bezirksliga	SR	€ 95,--
	Junioren	SR	€ 110,--
	Jugend	SR	€ 100,--
	Schüler	SR	€ 90,--
	Knaben	SR	€ 85,--
	Kleinschüler-Großfeld	SR	€ 80,--
	Kleinschüler-Turnier	SR	€ 90,--
	Kleinstschüler-Turnier	SR	€ 70,--

Die Pauschale erhöht sich um 20%, wenn das jeweilige Spiel vor 09:59 Uhr bzw. nach 22:01 Uhr (incl.) angesetzt ist bzw. beginnt.

Die Pauschale erhöht sich um 50%, wenn zum angesetzten Spiel nur ein SR anwesend ist und dieser das Spiel alleine leitet.

3.3 Ausfall HSR oder LSR im 3-Mann-System

Wenn ein HSR und ein LSR oder zwei LSR das Spiel leiten, kommt automatisch die Pauschale für das Zwei-Mann-System zur Anwendung

3.4 Helmpflicht

Die Schutzausrüstung gem. des Offiziellen Regelbuches ist zu tragen.

3.5 Sonstiges

- 3.5.1 Sind die eingeteilte Schiedsrichter bei einem Spielausfall bereits vor Ort so werden die Gesamt-Schiedsrichter-Kosten lt. Pauschale um 50% gekürzt und zwischen den Schiedsrichtern zu gleichen Teilen aufgeteilt (sog. Fahrtkostenerstattung).
- 3.5.2 Bei Nachwuchsturnieren mit verkürzten Spielzeiten beträgt der Pauschale 50% der o.g. Gebühren.
- 3.5.3 Wenn einer der eingeteilten Schiedsrichter zu spät zum Spiel kommt oder wegen Verletzung während des Spiels ausfällt und ein Ersatz-SR einspringt, so werden die Pauschalen unter den Schiedsrichtern anteilig aufgeteilt. Dem Verein entstehen dadurch keine Mehrkosten.
- 3.5.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, die SR-Gebühren **30 Minuten vor Spielbeginn** in der SR-Kabine auszuführen.
- 3.5.5 Für die umgehende Einsendung der Spielberichte ist im 3-Mann-System der Hauptschiedsrichter, im 2-Mann-System in Jahren mit gerader Jahreszahl der im Alphabet zuerst genannte, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der im Alphabet zuletzt genannte Schiedsrichter zuständig. Bei der Einsendung ist die vollständige Absenderadresse anzugeben

4. WERBEBESTIMMUNGEN

- 4.1 Im Rahmen des vom HEV durchgeführten Spielbetriebes ist Werbung auf der Trikotvorderseite, auf der Trikotrückseite, auf dem Trikotkragen, auf dem Trikotärmel, auf der Spielerhose, auf dem Spielerhelm und auf der Eisfläche nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erlaubt. Weitere Werbung an dem Spieler/der Spielerin einschließlich an dessen/deren Ausrüstung ist nicht statthaft.

Hierunter fallen namentlich Firmen- und Namensbezeichnungen, besondere Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Abkürzungen und Schlagworten), Titel von Druckschriften, Geschäftsabzeichen und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Unterscheidungsmittel (wie Bilder, geometrische Formen, Signets, Farben, Werbesprüche, Schlagworte und -zeilen, Wort-Bildkombinationen) sowie Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen.

Werbung darf nicht im Gegensatz zur satzungsgemäßen politischen und konfessionellen Neutralität des HEV stehen.

Werbung darf nicht gegen allgemeine, insbesondere im Sport gültige Grundsätze von Ethik und Moral (z.B. Sex-Shop) verstoßen.

Werbung auf der Spielerkleidung für Alkohol ist bei Nachwuchsmannschaften nicht statthaft.

- 4.2 **Spielertrikot:** Werbung Vorderseite, Rückseite, Kragen, Ärmel und Schulter ist zulässig. Es ist zu beachten, dass von der gesamten Trikotfläche nach Abzug der Werbung, LEV-Logo, Spielernamen, Spielernummern, Clublogo, Vereinsnamen sowie Ort jeweils 50% der Trikotfläche frei bleiben.

Die Werbung auf der Trikotvorderseite und der Trikotrückseite sowie Kragen, Ärmel und Schulter kann unterschiedlich sein. Sofern die Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen je Werbepartner Gebühren (siehe Ziff. 3.4) an. Es ist zu beachten, dass die Grundfläche (Rücken- und Ärmelnummern) von Werbung frei zu halten ist gem. internationaler Regeln 40.

Der Trikotkragen wird für gemeinsame Vermarktung reserviert. Wird für eine Liga bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftsspielbetrieb kein gemeinsamer Licensponsor gefunden, kann der Verein den Spielerkragen selbst vermarkten.

Ärmelwerbung muss quer zur Ärmellänge angebracht sein. Die Werbung auf dem rechten und linken Ärmel kann unterschiedlich sein. Sofern die beiden Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen 2 Gebühren (siehe Ziff. 3.4) an.

Hosenwerbung: Werbung vorne, hinten sowie seitlich ist zulässig. Jedoch müssen von den unteren sichtbaren, nicht durch Trikot verdeckten Teilen der Hose mindestens 50% der gesamten Fläche frei von Werbung sein.

Die Werbung auf dem linken und rechten Hosenbein kann unterschiedlich sein. Sofern die Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen je Werbepartner Gebühren (siehe Ziff.3.4) an.

Helmwerbung: Werbung vorne, hinten und seitlich bis maximal 50% der gesamten Helmfläche ist zulässig.

Zur Erreichung dieser Höchstgröße dürfen maximal vier Aufkleber verwendet werden. Bei vier Aufklebern kann die Werbung unterschiedlich sein. Sofern die vier Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen 4 Gebühren (siehe Ziff.3.4) an.

Spielerstutzen: Werbung vorne, hinten sowie seitlich ist zulässig. Jedoch müssen von den sichtbaren, nicht durch die Hose und Schlittschuhe verdeckten Teile 50% der gesamten Fläche frei von Werbung sein. Die Werbung auf dem linken und rechten Spielerstutzen kann unterschiedlich sein. Sofern die Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen je Werbepartner Gebühren (siehe Ziff.3.4) an.

Fang- und Stockhand kann unterschiedlich sein. Sofern die Werbeflächen nicht von demselben Werbepartner belegt sind, fallen je Werbepartner Gebühren (siehe Ziff.3.4) an.

Zur Ermittlung der Größe der Werbefläche wird die Schriftzug- bzw. Emblembegrenzungslinie herangezogen. Bei unregelmäßigen Schriftzügen bzw. Emblemen werden die Begrenzungslinien für die Vermessung in höchstens zwei geometrische Figuren wie Rechtecke, Quadrate oder Kreise aufgeteilt. Bei Verwendung von Aufnehmern, Aufklebern, Aufflockungsflächen etc. werden diese zur Größenermittlung dann herangezogen, wenn sie sich farblich vom Untergrund unterscheiden.

Eiswerbung ist nur innerhalb der Begrenzungskreise der 4 Endanspielpunkte, sowie am Mittelanspielpunkt erlaubt. Die Werbung ist für verschiedene Werbeträger erlaubt. Alle 5 Werbeflächen können verschiedene Werbeträger haben. Die Werbefläche ist maximal ein kreisförmiges Band, das wie folgt in seiner Größe ermittelt wird: von der Innenkante des Begrenzungskreises einen Meter nach innen und von der Außenkante des Anspielpunktes einen Meter nach außen. Das bedeutet, dass bei einem Radius des Begrenzungskreises von 4,5 m und einem Durchmesser des Anspielpunktes von 0,6 m ein kreisförmiges Band in einer Breite von 2,2 m als Werbefläche verbleibt.

Die Begrenzung dieser kreisförmigen Werbefläche stellt sich entweder durch höchstens 2 cm starke oder gedachte Linien dar. Werden die Linien eingezeichnet, dürfen sie nicht rot sein.

Innerhalb des Begrenzungskreises des Mittelanspielpunktes ist Werbung auch statthaft. Hier kann auch der Ortsname, das Ortswappen, der Vereinsname - auch als Abkürzung - oder das Vereinswappen angebracht werden.

Zur Verhinderung von Irritationen bei Fernsehaufnahmen und bei den Schiedsrichtern ist die Verwendung von grellen- und Leuchtfarben untersagt.

4.3 Jegliche Werbung ist genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung wird vom Hessischen Eissport Verbandes e.V. erteilt. Hat der DEB für ein bestimmtes Eisstadion Eiswerbung genehmigt, bedarf es keiner weiteren Genehmigung durch den Hessischen Eissport Verbandes e.V. .

Die Genehmigung gilt nur für den nationalen - auch LEV-überschreitenden - Spielbetrieb. Für internationale Spiele sind die IIHF-Werbebestimmungen verbindlich.

Vorbehaltlich der zu erteilenden Genehmigung durch den Hessischen Eissport Verbandes e.V. kann die Werbung bereits ab Datum der Antragstellung getragen werden.

Die Genehmigung von Werbemaßnahmen auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Hose, dem Helm und der Eisfläche bedarf jeweils einer gesonderten Antragstellung und eines gesonderten Genehmigungsbescheides. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag zwar die gleiche Werbeart (z.B. Werbung auf der Trikotvorderseite) zum Gegenstand hat, aber für verschiedene Werbetreibende geworben werden soll.

Ein Verein kann sich für seine Mannschaften Werbung auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Hose und dem Helm jeweils in beliebiger Anzahl, d.h. für jeweils verschiedene Werbetreibende, genehmigen lassen. Der Wechsel von auf der Trikotvorderseite, der Trikotrückseite, dem Trikotkragen, dem Trikotärmel, der Hose und dem Helm aufgebrachter Werbung während eines bestimmten Spiels ist jedoch unzulässig. Dies gilt auch für Warmlauftrikots.

Werbung auf Warmlauftrikots ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Warmlauftrikots mit Werbung dürfen ab 10 Minuten vor Spielbeginn nicht mehr getragen werden.

4.4 Hinweise auf den Hersteller von Spielerkleidung und -ausrüstung sind in folgender Größe statthaft: Auf dem Trikot, auf der Hose und auf den Stutzen je einmal bis maximal 25 cm².

Bei allen anderen Ausrüstungsgegenständen kann handelsübliche Ware verwendet werden.

4.5 Anträge auf Genehmigung von Werbung sind formlos bei der Ligenverwaltung einzureichen.

4.6 Eine Genehmigung wird nur für jeweils eine Wettkampf-Saison erteilt. Sie begründet keinen Anspruch auf eine erneute Genehmigung. Spielerkleidung, die mit genehmigter Werbung versehen ist, kann bis zum Beginn des Meisterschaftsspielbetriebes der folgenden Wettkampf-Saison getragen werden.

Genehmigte Werbungen werden dem Verein auf einem Formblatt aufgelistet bestätigt. Dieses Formblatt ist vor jedem Spiel den Schiedsrichtern vorzulegen. Eine evtl. vom DEB erteilte Genehmigung für Eisflächenwerbung ist in Kopie ebenfalls den Schiedsrichtern vorzulegen.

Der Hessische Eissport Verband e.V. hat das Recht, in Zweifelsfällen oder stichprobenweise die Werbung dahingehend durch die Schiedsrichter oder andere beauftragte Personen überprüfen zu lassen, ob die Werbung mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmt. Werden Verstöße festgestellt, wird die Genehmigung durch den Hessischen Eissport Verband e.V. widerrufen. Davon unberührt bleiben weitere Maßnahmen im Sportrechtsweg.

4.7 Werbeverträge zwischen den Vereinen und den werbetreibenden Firmen dürfen nur mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, daß sie nur Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung für die Werbung vom Hessischen Eissport Verband e.V. erteilt wird bzw. ihre Gültigkeit behalten, wenn bei mehrjährigen Verträgen die Genehmigung durch den Hessischen Eissport Verband e.V. auch für die jeweils nächste Wettkampf-Saison gegeben wird.

Werbeverträge zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen dürfen keine Vereinbarungen beinhalten, die die Vereine in ihrer Entscheidungsfreiheit einschränken oder die auf die Vereinsführung Einfluß nehmen können, namentlich die die Verpflichtungen der Vereine dem Hessischen Eissport Verbandes e.V. gegenüber berühren.

Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen zwischen Vereinen und werbetreibenden Firmen, die nicht unter Beachtung dieser Bestimmungen abgeschlossen wurden, hat nicht der Hessischen Eissport Verbandes e.V. zu vertreten.

4.8.1 Jeder Bescheid ist Gebührenpflichtig lt. GO.

5. GEBÜHRENORDNUNG (GO) :**5.1.1 Verwaltungsgebühren:**

5.1.1	Ergebnis nicht oder zu spät gemeldet	€	10,--
5.1.2	je Zusatzbericht	€	10,--
5.1.3	je fehlendem Spieler-/Trainerpaß	€	20,--
5.1.4	Spielverlegungen		
	14 Tage und früher vor dem Spieltermin	€	20,--
	7 Tage vor dem Spieltermin	€	50,--
	innerhalb von 7 Tagen vor dem Spieltermin	€	250,--
5.1.5	Nicht Antreten	€	500,--
5.1.6	Spielverlegung ohne Genehmigung	€	300,--
5.1.7	fehlender Hauptzeitnehmer/Punktezähler	€	50,--
5.1.8	Sondergenehmigungen / Bescheinigungen	€	50,--
5.1.9	Verbandsaufsicht		
5.1.9.1	Bearbeitungsgebühr	€	25,--
5.1.9.2	Gebühr für Verbandsaufsicht Senioren	€	100,--
5.1.9.3	Gebühr für Verbandsaufsicht Nachwuchs	€	75,--
5.1.10	Fahrtkosten je nach Anfall je km	€	0,30
5.1.11	Anteilige Gebühr SEV-MANAGER je Mannschaft	€	150,--

5.2 Ausgleichabgaben:

5.2.1	je fehlendem Schiedsrichter	€	200,--
5.2.2	je fehlender Trainerlizenz	€	220,--
5.2.3	fehlende Nachwuchsmannschaft (nur HL)	€	250,--

5.3 Gebühren für Werbung:

Die Genehmigungsgebühren betragen pro Mannschaft pauschal, für die lfd. Saison:

Hessenliga	€	250,--
Landesliga	€	150,--
Bezirksliga	€	100,--
Nachwuchsmannschaften	€	75,--

Die Werbung kann während der Saison jederzeit geändert werden, für Änderungsbescheide wird je Bescheid eine Gebühr von 25,-- € erhoben.

Die Gebühren für ablehnende Genehmigungsbescheide betragen 25,-- €.

Eine Anrechnung entrichteter Gebühren auf wiederholende Genehmigungsanträge - welcher Art auch immer - findet nicht statt.

5.4 Mahngebühren:

5.4.1	1. Mahnung	€	10,--
5.4.2	2. Mahnung	€	20,--
5.4.3	Verzugszinsen je Monat	%	5,0

Hessischer Eissport-Verband e. V.

gez. Bernhard Sturm
Eishockey-Obmann